



Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG): Umfassende Teilrevision (Vorlage Nr. 3800) – Abklärungsauftrag der vorberatenden Kommission vom 6. November 2024 betreffend § 4 Abs. 4 WAG

1. Geldendes Recht

§ 4 Abs. 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) lautet: «**Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen**, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.»

Das bedeutet, dass **kandidierende Personen** «erst» bis zum fünften Tag vor dem Wahltag die jeweiligen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen (sprich: «erst» bis zum fünften Tag vor dem Wahltag im Stimmregister eingetragen sein müssen).

2. Abklärungsauftrag

Es soll geprüft werden, ob **kandidierende Personen** – ebenso wie die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge (§ 41 Abs. 2 WAV) – bereits am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein müssen und mithin die Wählbarkeitsvoraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt erfüllen müssen (Anpassung von § 4 Abs. 4 WAG; vgl. nachfolgend Ziff. 3). Zudem soll ein Vorschlag gemacht werden, wie § 41 Abs. 2 WAV auf Stufe Gesetz gehoben wird (vgl. nachfolgend Ziff. 4).

3. Rechtliche Abklärungen

3.1. Fragestellung zuhanden der Bundeskanzlei

3.1.1. **Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)** lautet: «**Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen**, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.» Diese Bestimmung besagt mit Bezug auf **kandidierende Personen für die Wahl in den Nationalrat**, dass diese Personen «erst» auf den besagten Zeitpunkt hin im Stimmregister eingetragen sein müssen, sprich: die entsprechenden Wählbarkeitsvoraussetzungen also erst dann erfüllen müssen (und nicht etwa schon im Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge).

3.1.2. Für **kantonale und kommunale Wahlen** lautet **§ 4 Abs. 4 des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes des Kantons Zug (WAG; BGS 131.1)** im gleichen Sinne.

3.1.3. Es stellt sich die Frage, ob unter Berücksichtigung des Bundesrechts eine **kantonale rechtliche Regelung** zulässig wäre, gemäss der **kandidierende Personen für kantonale Wahlen** (Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, kantonale Gerichte) **und für kommunale Wahlen** (kommunale Organe; Gemeinderat, Mitglieder Rechnungsprüfungskommission, Friedensrichterämter) das **Erfordernis der Wählbarkeitsvoraussetzungen bereits beim Einreichen der Wahlvorschläge** erfüllen müssten, sprich: der Eintrag im

Stimmregister also bereits auf diesen Zeitpunkt hin erfolgt sein müsste. Denn: Im Unterschied zum geltenden Recht würden mit einer neuen Regelung in diesem Sinne Personen, die zwar bis zum fünften Vortag des Wahltags die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (die z.B. bis dann das 18. Altersjahr zurückgelegt haben), jedoch bis zur Einreichung der Wahlvorschläge (→ zehntletzter Montag vor dem Wahltag: § 31 Abs. 1 WAG) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen (die z.B. bis dann das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben), nach der neuen Regelung rund neun Wochen länger als bisher von einer Kandidatur ausgeschlossen.

3.2. Einschätzung der Bundeskanzlei

3.2.1. Die Bundeskanzlei hält vorab fest, dass sie diesbezüglich Bestimmungen über kantonale und kommunale Wahlen keine Aufsichtskompetenz hat und entsprechende Rechtsänderungen nicht genehmigungspflichtig im Sinne von Art. 91 Abs. 2 BPR wären.

3.2.2. Die Bundeskanzlei legt Art. 4 Abs. 2 BPR in ständiger Praxis dahingehend aus, dass für die Eintragung ins Stimmregister bzw. für die Kandidatur für den Nationalrat entscheidend ist, ob die betreffende Person **am Wahl- oder Abstimmungstag** stimm- bzw. wahlberechtigt ist (vgl. [OK-WYLER](#) zu Art. 22, Rz. 6¹). Wird eine Person z.B. am Vortag des Wahl-/Abstimmungstages oder gar erst am Wahl-/Abstimmungstag selbst volljährig, so muss sie ins Stimmregister eingetragen werden und darf kandidieren, denn es steht fest, dass sie am Wahl-/Abstimmungstag das Stimmrecht hat. Die Fünftagesfrist wird «organisatorisch-technisch» begründet: Die Durchführung korrekter Wahlen und Abstimmungen soll dadurch sichergestellt werden.

3.2.3. In Bezug auf die Fragestellung: Es müsste geklärt werden, ob die skizzierte Vorschrift mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (§ 27 Abs. 2 KV/ZG, durch Art. 34 Abs. 1 BV auch bundesrechtlich geschützt) vereinbar wäre, d.h. ob die einschränkende Gesetzesbestimmung das passive Wahlrecht respektive die Wahlrechtsgleichheit verletzt. In dieser Hinsicht stellt sich die Frage, welche sachlichen Gründe für die Einschränkung sprechen könnten – zumal im Bund eine andere Regelung gilt und «organisatorisch-technische» Begründungen wenig überzeugend sein dürften.

3.3. Einschätzung der Staatskanzlei

3.3.1. Für die «Vorverlegung» des passiven Wahlrechts auf den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge sprechen primär «organisatorisch-technisch» Gründe. Unter diesem Gesichtspunkt würde für das kantonale Stimmbüro (Staatskanzlei) und die Gemeinden (Führung der Stimmregister) eine gewisse Sicherheit geschaffen, dass sämtliche kandidierenden Personen im Zeitpunkt der Wahlanmeldung im Stimmregister eingetragen wären und folglich bereits dann feststünde, dass diese über das passive Wahlrecht verfügen. Umgekehrt würden Unsicherheiten vermieden, ob eine kandidierende Person bis zum fünften Tag vor dem Wahltag tatsächlich die erforderlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Weitere sachliche Gründe, die für die «Vorverlegung» des passiven Wahlrechts auf den

¹ Die Wählbarkeit muss spätestens am Wahltag gegeben sein. Auch Minderjährige dürfen demnach zur Wahl antreten, wenn sie spätestens am Wahltermin volljährig werden.

Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge sprechen, sind – soweit ersichtlich – nicht erkennbar.

3.3.2. Auch wenn das Vorliegen des passiven Wahlrechts im Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu einer gewissen Rechtssicherheit führen mag, so vermögen die primär «organisatorisch-technischen» Überlegungen die Einschränkung des passiven Wahlrechts kaum zu rechtfertigen. Denn mit der Neuregelung für kandidierende Personen würden diese gegebenenfalls rund neun Wochen länger als bisher von einer Kandidatur ausgeschlossen (vgl. vorstehend Ziff. 3.1.3.). So wären etwa Personen, die bis zum fünften Tag vor der Wahl das 18. Altersjahr erreichen oder bis zum fünften Tag vor der Wahl im Kanton Zug Wohnsitz nehmen von einer Kandidatur ausgeschlossen. Das käme einer erheblichen Einschränkung des passiven Wahlrechts gleich, was mit «organisatorisch-technischen» Argumenten wie gesagt nicht überzeugend begründet werden kann. Zudem würde damit die Wahlrechtsgleichheit verletzt. Denn wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen «zufälligerweise» erst kurz vor dem Wahltag und «zufälligerweise» nicht bereits im Zeitpunkt der Wahlanmeldung erfüllt, würde aus administrativen Gründen von einer Kandidatur ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer Kandidatur soll jedoch nicht von derlei Zufälligkeiten abhängig gemacht werden.

3.3.3. Hinzu kommt, dass für kandidierende Personen **bei nationalen Wahlen** einerseits und **bei kantonalen und kommunalen Wahlen** andererseits **unterschiedliche Regelungen** gelten würden, was zu Rechtsunsicherheiten führen würde.

3.3.4. Schliesslich führt im Falle einer Neuregelung für kandidierende Personen das Auseinanderfallen von aktivem Wahlrecht (fünfter Tag vor dem Wahltag) und passivem Wahlrecht (Einreichen der Wahlvorschläge) zu einer Rechtsungleichheit, die rechtlich kaum zu begründen ist. Dass eine Person im Zeitpunkt der Wahlanmeldung ausgerechnet über das passive Wahlrecht verfügen soll, über das aktive Wahlrecht hingegen gerade noch nicht, ist nicht nachvollziehbar.

3.4. Empfehlung der Staatskanzlei

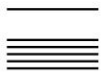
Zusammenfassend überwiegt aus Sicht der Staatskanzlei gegenüber einer Neuregelung das Interesse an der Beibehaltung des geltenden Rechts (§ 4 Abs. 4 WAG), dies auch in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. So bleibt gewährleistet, dass im Zeitpunkt der Wahlanmeldung beispielsweise auch eine minderjährige Person kandidieren und gegebenenfalls gewählt werden darf, die erst am fünften Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr erreicht (Wahlrechtsgleichheit). Ob eine Person zur Wahl vorgeschlagen werden darf oder nicht, soll sich deshalb einzig nach § 27 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 4 WAG beurteilen. Massgebend ist, dass die vorgeschlagene Person am Tag der Wahl die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl (aktiv und passiv) erfüllt. Nicht massgebend ist, dass die vorgeschlagene Person am Tag des Wahlanmeldeschlusses die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl erfüllt. Die **Staatskanzlei empfiehlt, von einer Neureglung** für kandidierende Personen betreffend Erfüllen der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei kantonalen und kommunalen Wahlen **abzusehen**.

4. Neuordnung von § 41 Abs. 2 WAV; Empfehlung der Staatskanzlei

- 4.1. **§ 41 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsverordnung** (WAV; BGS 131.2) lautet: «Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.»
- 4.2. § 41 Abs. 2 WAV soll **neu** – aber materiell unverändert – auf **Gesetzesstufe** gehoben werden. Der materielle Gehalt dieser Bestimmung ist gesetzeswürdig, weil das besagte Erfordernis ein **sog. Gültigkeitserfordernis** darstellt: Wer beim Einreichen des Wahlvorschlags nicht im Stimmregister eingetragen ist, kann den Wahlvorschlag nicht gültig unterzeichnen und vertreten (vgl. dazu auch Art. 164 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999 [SR 101], wonach alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen auf Stufe Gesetz zu erlassen sind).
- 4.3. § 41 Abs. 2 WAV soll – im Anschluss an § 33 Abs. 1 WAG – **neu** in § 33 Abs. **1a** WAG aufgenommen sein; dort ist die Bestimmung aus sachlichen und systematischen Gründen korrekt verortet:
 - ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

^{1a} Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.
- 4.4. § 41 Abs. 2 WAV müsste dann in der Folge durch den Regierungsrat aufgehoben werden.
- 4.5. Die **Staatskanzlei empfiehlt** aus den genannten Gründen, **§ 41 Abs. 2 WAV im WAG aufzunehmen**.

Zug, 20. November 2024



Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG): Umfassende Teilrevision (Vorlage Nr. 3800) – Abklärungsauftrag der vorbereitenden Kommission vom 5. Dezember 2024 zur Definition von «gleichwertiger Fachausbildung» gemäss § 53a (neu) Abs. 1 Bst. a VRG

1. Abklärungsauftrag

Am 5. Dezember 2024 beauftragte die vorbereitende Kommission die Verwaltung, eine genauere Definition des Begriffs «gleichwertige Fachausbildung» in § 53a (neu) Abs. 1 Bst. a VRG zu erarbeiten. Ebenso sei eine Formulierung vorzuschlagen, welche die Berufserfahrung der gleichwertigen Fachausbildung gleichstelle. Und es sei zu prüfen, ob es für voll-, teil- oder nebenamtliche Richterinnen und Richter unterschiedliche Voraussetzungen geben soll.

2. Gleichwertige Fachausbildung

Gemäss § 53a (neu) Abs. 1 Bst. a sind für die Wahl bzw. Anstellung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts ein abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) sowie ein Anwaltspatent oder eine gleichwertige Fachausbildung erforderlich.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichts über fundierte juristische Kenntnisse verfügen. Als «gleichwertige Fachausbildung» zum Anwaltspatent wird ein Doktorat in Rechtswissenschaften anerkannt, da dieses vertiefte juristische Fachkenntnisse vermittelt. Andere Berufsgruppen wie Steuerexpertinnen und Steuerexperten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Ärztinnen und Ärzte etc. fallen nicht darunter. Deren Expertise wird in Fällen vor dem Verwaltungsgericht zwar zwischendurch auch gefragt. Heutzutage wird diese Expertise aber über Gutachten eingeholt. Während letztere spezifische Fachkenntnisse in ihren Bereichen haben, fehlt ihnen die umfassende Kompetenz in sämtlichen Rechtsgebieten sowie die Erfahrung mit gerichtlichen Verfahren und verfahrensrechtlichen Abläufen. Ein Anwaltspatent stellt sicher, dass die Kandidierenden nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praktische Fähigkeiten zur Rechtsanwendung besitzen, während ein Doktorat wissenschaftliche Exzellenz und methodische Kompetenz beweist. Diese Qualifikationen sind entscheidend, um komplexe verwaltungsrechtliche Fragen neutral, unabhängig und auf höchstem Niveau zu beurteilen (vgl. dazu auch das Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2024).

Um Klarzustellen, was mit einer gleichwertigen Fachausbildung gemeint ist, schlägt die Direktion des Innern vor, den Begriff «gleichwertige Fachausbildung» durch «Doktorat» zu ersetzen. Dies würde die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsgerichts klar und unmissverständlich regeln.

Die neue Formulierung würde wie folgt lauten:

«a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder *Doktorat*;»

3. Anerkennung der Berufserfahrung

Aktuell gibt es einen Verwaltungsrichter, der nicht über ein Anwaltspatent oder Doktorat verfügt. Nach der Übergangsbestimmung von § 105 VRG gelten die neuen Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt bzw. angestellt sind, auch nicht für die Wiederwahl. Dennoch kam die Frage auf, ob Berufserfahrung nicht mit einer gleichwertigen Fachausbildung gleichzusetzen sei.

Die Direktion des Innern rät davon ab, Berufserfahrung einem Anwaltspatent oder einem Doktorat gleichzustellen. Das Anwaltspatent oder ein Doktorat gewährleistet neben der Berufserfahrung ein fundiertes, vertieftes juristisches Wissen sowie geprüfte praktische Fähigkeiten in der Rechtsanwendung. Berufserfahrung allein genügt nicht als Qualifikation für ein Richteramt, da sie stark variieren kann: Wer in einer Firma lediglich einfache Rechtsfragen bearbeitet hat, verfügt nicht automatisch über die notwendige Kompetenz, komplexe rechtliche Sachverhalte zu analysieren und unabhängig zu entscheiden. Es lässt sich nicht objektiv messen, welche Art und Qualität von Berufserfahrung ausreichend wäre. Das Anwaltspatent oder Doktorat stellt hingegen sicher, dass Verwaltungsrichter/innen über ein klares Mindestniveau an juristischer Fachkompetenz, eine wissenschaftliche Methodenkompetenz, die gerade bei schwierigen oder neuartigen Fragen entscheidend ist, und Praxis verfügen.

Sollte die Anerkennung der Berufserfahrung – entgegen der Empfehlung der Direktion des Innern – gleichwertig zu einem Anwaltspatent oder Doktorat sein, könnten die Voraussetzungen «Anwaltspatent oder Doktorat» gestrichen werden. Denn die notwendige Berufserfahrung ergibt sich aus Bst. b

Dies würde wie folgt lauten:

«a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master);

b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.»

4. Anwendung auf voll-, teil- und nebenamtliche Richterinnen und Richter

Auch für teilamtliche und nebenamtliche Richterinnen und Richter ist ein Anwaltspatent oder Doktorat wichtig, da ihnen dieselben Aufgaben wie Richterinnen und Richter zukommen. Sie tragen dieselbe Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit von Gerichtsentscheiden wie hauptamtliche Richterinnen und Richter. Unabhängig vom Pensum müssen sie in der Lage sein, komplexe rechtliche Fragen kompetent, objektiv und unabhängig zu beurteilen. Ein Anwaltspatent oder Doktorat stellt sicher, dass auch teilzeitlich tätige Richter ein klar definiertes

Mindestniveau an juristischem Fachwissen, Methodenkompetenz und praktischer Erfahrung mitbringen, was für die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung entscheidend ist.

5. Fazit

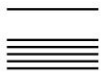
Die Direktion des Innern empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht, die «gleichwertige Ausbildung» bereits im Gesetzestext zu konkretisieren, und im Übrigen an den vorgeschlagenen Voraussetzungen festzuhalten, was folgender Formulierung entspricht:

«¹ Für die Wahl bzw. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

- «a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder **Doktorat**;
- b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.»

Beilagen:

- Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 9. April 2024
- Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2024



Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG): Umfassende Teilrevision (Vorlage Nr. 3800) – Abklärungsauftrag der vorberatenden Kommission vom 5. Dezember 2024 betreffend Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat

1. Vergabe von Listennummern (Varianten)

Gemäss Abklärungsauftrag der vorberatenden Kommission vom 5. Dezember 2024 ist zu prüfen, wie andere Kantone die Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen regeln.

Zusammenfassend: Während im **Kanton Zug** die Listennummerierung gemäss § 37 Abs. 2 WAG in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel erfolgt, werden im **Kanton Zürich** die Listennummern primär gemäss Stärke im Rat nummeriert. Eine ähnliche Lösung wie der Kanton Zürich kennen auch die **Kantone Aargau und Schwyz**; alle drei Lösungen sind zumindest teilweise vergleichbar mit dem später zu prüfenden neuen Vorschlag für den Kanton Zug (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 3.1.). Im **Kanton Bern** ergeben sich die Ordnungsnummern der Listen aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge. In den **Kantonen Obwalden und Nidwalden** werden die Listennummern ausgelost.

2. Regelung der Vergabe im Einzelnen (Auswahl)

2.1. Kanton Zug

§ 37 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)

² Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.

2.2. Kanton Zürich

§ 92 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (LS 161)

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

³ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten dieselbe Listennummer.

⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.

⁵ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag vor der Wahl mit.

2.3. Kanton Aargau

§ 7 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988 (SAR 152.100)

² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Anzahl der für die Verteilung der Sitze massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind. Die Liste mit der im Kanton erreichten höchsten Stimmenzahl erhält in allen Wahlkreisen die Nr. 1.

⁴ Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Über die Zuteilung entscheidet das Los.

2.4. Kanton Schwyz

§ 18 der Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV) vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111)

¹ Nach Wahlanmeldeschluss werden die Listennummern wie folgt zugelost:

- a) an die Listengruppe von Parteien oder Gruppierungen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl einen Wähleranteil von mindestens 10% erreicht haben, die Listennummern beginnend mit Nr. 1;
- b) dann an die Listengruppe weiterer Parteien oder Gruppierungen die noch nicht belegten Listennummern.

² Die Losziehung erfolgt durch die Staatskanzlei und ist öffentlich.

³ Die Listennummern werden im Amtsblatt publiziert.

2.5. Kanton Bern

Art. 63 der Verordnung über die politischen Rechte (PRV) vom 4. September 2013 (BSG 141.112)

¹ Bei der Wahl des Grossen Rates und des Bernjurassischen Rates ergibt sich die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Listen aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt (Art. 79 PRG).

² Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren.

³ Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag eingegangen.

⁴ Bei am gleichen Tag eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Ordnungsnummer. Die Losziehung obliegt der oder dem für den Wahlkreis zuständigen

Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können der Losziehung beiwohnen.

⁵ Listen von politischen Gruppierungen, die sowohl an der Wahl des Grossen Rates als auch an der Wahl des Bernjurassischen Rates teilnehmen, tragen die gleiche Ordnungsnummer, wenn sie für die beiden Wahlen die gleiche Bezeichnung tragen. Massgebend ist die Ordnungsnummer bei der Wahl des Grossen Rates.

⁶ Listen, die nur an der Wahl des Bernjurassischen Rates teilnehmen, werden gemäss den Absätzen 1 bis 4 nummeriert. Die Nummerierung dieser Listen beginnt mit der Nummer, die der Ordnungsnummer der letzten Liste für die Wahl des Grossen Rates folgt.

2.6. Kanton Obwalden

Art. 8 des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates (Proporzgesetz, PG) vom 26. Februar 1984 (GDB 122.2)

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat auszulosen ist.

2.7. Kanton Nidwalden

§ 5 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzverordnung, PropV) vom 15. Oktober 2013 (NG 132.11)

¹ Zum Zwecke der Auszählung sind die Wahlzettel mit einer Listennummer und einer Listenbezeichnung zu versehen.

² Das kantonale Abstimmungsbüro lost jeder Listengruppe eine Listennummer zu.

³ Die Wahlzettel werden so mit Bezeichnungen und Nummern versehen, dass jede an der Wahl teilnehmende Liste derselben Listengruppe in jedem Wahlkreis die gleiche Listennummer und die gleiche Listenbezeichnung erhält.

3. Prüfung einer Neuregelung der Vergabe von Listennummern im Kanton Zug

3.1. Vorschlag betreffend § 37 Abs. 2 (geändert), § 37 Abs. 2a (neu), § 37 Abs. 2b (neu) und § 37 Abs. 2c (neu)

Gemäss Abklärungsauftrag der vorberatenden Kommission vom 5. Dezember 2024 ist der folgende **Gesetzesvorschlag betreffend § 37 WAG** zu prüfen:

«² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzauszählung massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält.

^{2a} Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten die Teillisten die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.

^{2b} Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und sie werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.

^{2c} Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung ebenfalls nach der kantonalen Nummerierung.»

3.2. Prüfung im Einzelnen

3.2.1. § 37 Abs. 2 (geändert)

Der Vorschlag betreffend § 37 Abs. 2 (geändert) muss aus sachlichen Gründen wie folgt angepasst werden:

«² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der ~~einzelnen~~ Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die **Sitzauszählung Sitzzuteilung im Rat** massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. **Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.**»

Es geht vorliegend nicht um die **Sitzauszählung**, sondern um die **Sitzzuteilung**. Im Übrigen ist das Wort «einzelnen» überflüssig.

Zusätzlich wird für den unwahrscheinlichen Fall, dass bei der letzten Gesamterneuerungswahl mehrere Listen die gleiche Stimmenzahl hatten, eine Regelung eingeführt, dass in diesem Fall die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel erfolgt. Diese Regelung betreffend «gleiche Stimmenzahl» gilt analog auch für die Nationalratswahlen, da es sich dabei ebenfalls um Proporzahlen handelt.

Die Staatskanzlei **empfiehlt** – sofern eine Neuregelung der Vergabe von Listennummern im Kanton Zug im vorgeschlagenen Sinne in Betracht gezogen wird –, dass § 37 Abs. 2 (geändert) wie vorstehend dargelegt angepasst wird.

3.2.2. § 37 Abs. 2a (neu)

Der Vorschlag betreffend § 37 Abs. 2a (neu) orientiert sich offensichtlich an Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), die für die **Nationalratswahlen** gelten. Die beiden nachfolgend zitierten bundesrechtlichen Bestimmungen, an denen sich der besagte Vorschlag offensichtlich orientiert, sind bezüglich Nationalratswahlen entscheidend im Hinblick auf allfällige **Listen- und Unterlistenverbindungen**:

- Art. 23 BPR: «Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. **Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen**, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als **Stammliste**.»
- Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR: «Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen **Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden**.»

Bei den **Kantonsratswahlen** und den **kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat** sind **Listen- und Unterlistenverbindungen** hingegen **ausgeschlossen**. Es gibt hier folglich auch **keine Stammlisten und auch keine sog. «Teillisten»**. Der Begriff «Teillisten» ist dem BPR zudem fremd.

Entscheidend ist vorliegend aber, dass die **Sitzzuteilung bei den Kantonsratswahlen** – im Unterschied zu den Nationalratswahlen – **nach dem doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahren** (sog. «Doppelter Pukelsheim») erfolgt. Die Übernahme des Vorschlags gemäss § 37 Abs. 2a (neu), der sich gedanklich an die vorgenannten bundesrechtlichen Bestimmungen und mithin an das Wahlsystem betreffend Nationalratswahlen lehnt, hätte für die Sitzzuteilung im Kantonsrat aufgrund des doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahrens **weitreichende Folgen**. Die Aufteilung einer Liste gleichen Namens in weitere Listen nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter in würde bedingen, dass die Listen wie folgt bezeichnet werden müssten: «A-Partei», «A-Partei – Die Jungen» und «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren». Der **Vorschlag betreffend § 37 Abs. 2a (neu)** erweist sich jedoch im Falle des doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahrens – wie sogleich zu zeigen ist – als **systemfremd**.

Die konkreten Auswirkungen solcher systemfremden Listenbezeichnungen können den **Hinweisen zur Bezeichnung der Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen** in Ziff. 2.4. der Amtsblattpublikation vom 8. Juli 2022 betreffend Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats vom 2. Oktober 2022 entnommen werden:

«Im Zusammenhang mit den **«Listengruppen»** gemäss § 52c WAG und der **«Oberzuteilung auf die Listengruppen»** gemäss § 52d WAG sei für die Kantonsratswahlen bezüglich der **Bezeichnung der Wahlvorschläge** auf folgendes hingewiesen:

- **Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe**. Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe. Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält. **Listenverbindungen sind ausgeschlossen**.
- Ziel der Oberzuteilung ist es, vorerst auf Kantonsebene wahlkreisübergreifend die Mandate den Listen (also den politischen Parteien) zuzuordnen. **Nur Stimmen für Listen mit gleicher Listenbezeichnung werden zusammengezählt**. Mehrere

Listen nahestehender Gruppierungen (z.B. «A-Partei», «A-Partei – Die Jungen» und «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren») sind zulässig. Diese werden **entsprechend ihrer unterschiedlichen Listenbezeichnung auch separat als eigenständige Listen behandelt**. Anders ausgedrückt würden also beispielsweise die Parteistimmen der «A-Partei – Die Jungen» und der «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren» **nicht** der Mutterpartei «A-Partei» zufallen.»

Vgl. dementsprechend auch die **Listenbezeichnungen** in der Amtsblattpublikation vom 12. August 2022 betreffend bereinigte Listen für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats vom 2. Oktober 2022, die den vorstehenden Hinweisen zur Bezeichnung der Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen (→ Listen mit gleicher Bezeichnung) Rechnung tragen:

Liste 01 Alternative – die Grünen (ALG), CSP, Junge Alternative

Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim

Liste 02 aufrecht-zug

Zug

Liste 03 Die Mitte Kanton Zug

Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim

Liste 04 Evangelische Volkspartei (EVP)

Zug, Baar, Hünenberg

Liste 05 FDP

Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim

Liste 06 GLP – Grünliberale Partei

Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim

Liste 07 SP Kanton Zug (SP, JUSO, SP-Frauen, SP60+)

Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim

Liste 08 SVP Schweizerische Volkspartei

Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim

Die Staatskanzlei **empfiehlt in jedem Fall**, von dem Vorschlag gemäss § 37 Abs. 2a (neu) Abstand zu nehmen.

3.2.3. § 37 Abs. 2b (neu)

Der Vorschlag betreffend § 37 Abs. 2b (neu) muss aus Gründen sprachlicher Klarheit wie folgt angepasst werden:

«^{2b} Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und **sie** werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel **im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen** aufgeführt.»

Die Staatskanzlei **empfiehlt** – sofern eine Neuregelung der Vergabe von Listennummern im Kanton Zug im vorgeschlagenen Sinne in Betracht gezogen wird –, dass § 37 Abs. 2b (neu) wie vorstehend dargelegt angepasst wird.

3.2.4. § 37 Abs. 2c (neu)

Der Vorschlag betreffend § 37 Abs. 2c (neu) muss aus Gründen sprachlicher Klarheit wie folgt angepasst werden:

«^{2c} Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung **ebenfalls für den Grossen Gemeinderat** nach der kantonalen Nummerierung.»

Die Staatskanzlei **empfiehlt** – sofern eine Neuregelung der Vergabe von Listennummern im Kanton Zug im vorgeschlagenen Sinne in Betracht gezogen wird –, dass § 37 Abs. 2c (neu) wie vorstehend dargelegt angepasst wird.

4. Vergabe der Listennummern bei Nationalratswahlen

4.1. Ausgangslage

Die allfällige Neuregelung der Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat macht es notwendig, zusätzlich einen **Vorschlag für die Vergabe von Listennummern bei Nationalratswahlen** zu unterbreiten (vgl. Ziff. 4.3.).

4.2. Bisherige Regelung

Art. 30 Abs. 2 BPR lautet schlicht: «Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.» Die konkrete Nummerierung der Listen obliegt demnach den Kantonen. In der Vergangenheit erfolgte die Vergabe der Listennummern im Kanton Zug gemäss **§ 37 Abs. 2 WAG**: «Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.»

4.3. Neuer Vorschlag

Der neue Vorschlag orientiert sich – soweit als möglich – an der allfälligen Neuregelung der Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen

Gemeinderat. Die Vergabe von Listennummern bei Nationalratswahlen soll im WAG spezifisch unter dem bisherigen Titel «3.3. Nationalratswahlen» in **§ 65a (neu)** wie folgt geregelt werden:

«¹ Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Die Stimmen von Listen, für die Unterlistenverbindungen bestehen, werden zusammengezählt.

² Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten diese weiteren Listen die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.

³ Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 1 geordneten Listen aufgeführt.»

5. Bereinigte Fassung der geänderten und neuen WAG-Bestimmungen

Nachfolgend werden die vorstehenden Empfehlungen betreffend Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat sowie die Empfehlung betreffend Vergabe von Listennummern bei Nationalratswahlen als bereinigter Erlassentext aufgeführt:

5.1. Vergabe von Listennummern bei Kantonsratswahlen und kommunalen Wahlen für den Grossen Gemeinderat

§ 37 Listen bei Proporzahlen

«¹ unverändert

«² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

^{2a} Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen aufgeführt.

^{2b} Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung für den Grossen Gemeinderat nach der kantonalen Nummerierung.

³ unverändert»

5.2. Vergabe von Listennummern bei Nationalratswahlen

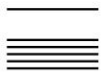
§ 65a Vergabe von Listennummern

«¹ Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Die Stimmen von Listen, für die Unterlistenverbindungen bestehen, werden zusammengezählt.

² Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten diese weiteren Listen die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.

³ Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 1 geordneten Listen aufgeführt. »

Zug, 18. Dezember 2024



Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG): Umfassende Teilrevision (Vorlage Nr. 3800) – Abklärungsauftrag der vorberatenden Kommission vom 5. Dezember 2024 betreffend Übergangsbestimmung zu § 5 Abs. 2

1. Geltendes Recht

Gemäss dem derzeit geltenden § 5 Abs. 2 WAG wird festgelegt, dass die politischen Parteien im Stimmbüro entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein sollen. Darüber hinaus regelt § 5 Abs. 1 die Wahl des Stimmbüros durch den Gemeinderat, wobei dieses mindestens sieben Mitglieder umfassen muss. Der Gemeinderat hat hierbei die Befugnis, den Vorsitz sowie die Protokollführung zu regeln und das Stimmbüro bei Bedarf mit Hilfskräften zu erweitern. Die Vertretung der Parteien im Stimmbüro folgt dabei im Wesentlichen der Stärke der Parteien im Gemeinderat.

2. Änderungen der vorberatenden Kommission

Am 6. November 2024 beschloss die vorberatende Kommission eine Änderung von § 5 Abs. 2 des WAG. Die neue Fassung sieht vor, dass die Mitglieder des Stimmbüros – mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und deren Stellvertretung – im Wahlkreis stimmberechtigt sein müssen. Des Weiteren soll im Stimmbüro der Einwohnergemeinde mindestens eine angemessene Vertretung aller Ortsparteien gewährleistet sein, die in der entsprechenden Gemeinde im Kantonsrat oder im Gemeinderat vertreten sind. Diese Änderung zielt darauf ab, eine breitere und gerechtere politische Repräsentation im Stimmbüro sicherzustellen.

3. Abklärungsauftrag

Am 5. Dezember 2024 forderte die vorberatende Kommission im Rahmen eines Abklärungsauftrags, eine Übergangsbestimmung zu formulieren, die es denjenigen Mitgliedern des Stimmbüros, die auf Basis einer festen Amtszeit gewählt wurden, ermöglichen soll, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Stimmbüro zu verbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sie die neuen Anforderungen des § 5 Abs. 2 – insbesondere die Bestimmung zur Stimmberechtigung im Wahlkreis – nicht mehr erfüllen sollten. Diese Übergangsregelung soll gewährleisten, dass keine abrupten Änderungen bei der Zusammensetzung des Stimmbüros während laufender Amtszeiten stattfinden und eine reibungslose Fortführung der Arbeit im Stimmbüro ermöglicht wird.

4. Übergangsbestimmung

Um der Forderung der vorberatenden Kommission nachzukommen und eine kontinuierliche Arbeit im Stimmbüro zu gewährleisten, wird folgende Übergangsbestimmung vorgeschlagen:

§ 70 Verbleib gewählter Mitglieder des Stimmbüros

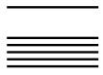
«Personen, die gemäss § 5 Abs. 1 für eine feste Amtsdauer in das Stimmbüro gewählt wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Stimmbüro verbleiben, auch wenn sie die Anforderungen des § 5 Abs. 2 in der neuen Fassung nicht mehr erfüllen.»

Diese Regelung sorgt dafür, dass Mitglieder des Stimmbüros, die vor der Änderung des Gesetzes für eine feste Amtszeit gewählt wurden, nicht vorzeitig aus ihrem Amt scheiden müssen, selbst wenn sie die neuen Kriterien der Stimmberechtigung nicht mehr erfüllen bzw. das Stimmbüro parteipolitisch anders zusammengesetzt werden sollte. Auf diese Weise wird die Kontinuität der Arbeit im Stimmbüro sichergestellt, ohne dass es zu politischen oder organisatorischen Unterbrechungen kommt.

5. Empfehlung der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern empfiehlt, die vorgeschlagene Übergangsbestimmung anzunehmen. Sie stellt fest, dass diese Regelung sowohl praktikabel als auch gerecht ist, da sie einerseits den Anforderungen der neuen Gesetzesfassung gerecht wird, andererseits jedoch die Rechte der bereits gewählten Mitglieder des Stimmbüros während ihrer Amtszeit wahrt. Eine derartige Übergangsregelung gewährleistet eine schrittweise Anpassung der Stimmbüros an die neuen Vorgaben, ohne die laufenden Amtsperioden unnötig zu stören. Zudem wird die Kontinuität der Stimmbüroarbeit gewährleistet, was sowohl für die Wahlprozesse als auch für die öffentliche Verwaltung von Bedeutung ist.

Die Direktion des Innern empfiehlt daher, die Übergangsbestimmung in der vorliegenden Form zu verabschieden.



Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG): Umfassende Teilrevision (Vorlage Nr. 3800) – Zusätzliche Änderungsempfehlungen

Die Direktion des Innern schlägt vor, folgende zusätzlichen Anpassungen vorzunehmen:

1. § 72 – Vollzug

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da sich die Kompetenz des Regierungsrats zur Erlassung von Vollzugsbestimmungen direkt aus der Kantonsverfassung ergibt (vgl. § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung). Des Weiteren hat der Regierungsrat bereits verschiedene Vollzugsbestimmungen, wie etwa die Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV) und die Richtlinien zur Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen, erlassen.

2. § 73 – Inkrafttreten

Der ursprüngliche § 73 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Bedingungen für die Gültigkeit des neuen Wahl- und Abstimmungsgesetzes. Im Antrag des Regierungsrats wurde versehentlich nur Absatz 1 von § 73 aufgehoben. Tatsächlich muss jedoch der gesamte Paragraf, einschliesslich Zahl und Titel, aufgehoben werden, da die Regelung des Inkrafttretens in der neuen Gesetzgebung an anderer Stelle geregelt ist.

3. Änderung des Titels der Schluss- und Übergangsbestimmungen

Durch die oben genannten Änderungen gibt es keine Schlussbestimmungen mehr. Künftig existieren nur noch Übergangsbestimmungen, wie der neue § 70. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wird der Titel des Kapitels von «Schluss- und Übergangsbestimmungen» auf «Übergangsbestimmungen» geändert. Diese Anpassung stellt klar, dass der Fokus auf den Übergangsregelungen liegt.